



Informationsblatt Begründung der Kosten (Kostenplausibilisierung)

1 Einleitung

Der Einsatz öffentlicher Mittel unterliegt den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit. Kosten eines Projekts sind daher nur insofern förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Projektziels **erforderlich** und **angemessen** sind. Die Angemessenheit der angegebenen Kosten ist nachvollziehbar zu begründen.

Die Angemessenheit der Kosten ist in der Kostendarstellung jeweils auf Aktivitätsebene zu begründen. Fehlende Angaben und Unterlagen werden von der Bewilligenden Stelle nachgefordert.

Nicht ausreichend begründete Kostenpositionen werden **nicht** anerkannt!

2 Zeitpunkt der Kostenbegründung

Grundsätzlich sind Angaben und Unterlagen zur Begründung der Kosten bereits **beim Förderantrag** erforderlich.

Für folgende Fördermaßnahmen kann die Kostenplausibilisierung **auch erst** mit dem **Zahlungsantrag** erfolgen:

73-02 – Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

73-07 – Investitionen in gewässerökologische Verbesserung

73-08 – Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inklusive Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

73-09 – Ländliche Verkehrsinfrastruktur

73-10 – Orts- und Stadtkernförderung (Investitionen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden oder öffentlichen Flächen)

73-11 – Investitionen in soziale Dienstleistungen

73-12 – Investition in erneuerbare Energien

73-13 – Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene

73-14 – Klimafreundliche Mobilitätslösungen – klimaaktiv mobil

73-15 – Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes
73-17 – Unterstützung von Investitionen im Zuge von Unternehmensübergaben im ländlichen Raum
den ländlichen Raum
77-02 – Zusammenarbeit
77-03 – Ländliche Innovationssysteme im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft
77-05 – LEADER
77-06 – Förderung von Operationellen Gruppen und von Innovationsprojekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit – EIP-AGRI
78-03 – Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder

Hinweis:

In diesem Fall ist beim Förderantrag nur eine **begründete Kostenschätzung** erforderlich. Die Eingabe erfolgt ebenfalls in der Digitalen Förderplattform (DFP).

Eine begründete Kostenschätzung bedeutet, dass die Kosten weiterhin so detailliert wie möglich dargestellt werden und für die Bewilligende Stelle nachvollziehbar sind. Es muss dargestellt werden, auf welcher Basis die Kostenschätzung erfolgte, z. B. Vorlage einer unverbindlichen Preisauskunft oder Verweis auf ein bereits abgerechnetes oder anderes vergleichbares Projekt.

Zum Zeitpunkt des Zahlungsantrags sind die Kosten gemäß den Vorgaben des Punktes 3 zu begründen (plausibilisieren). Werden dann nicht die geforderten Plausibilisierungunterlagen vorgelegt, erfolgt eine Kürzung der förderfähigen Kosten der nicht plausibilisierten Leistung im Ausmaß von mind. 25 %.

3 Methoden zur Kostenbegründung

Im Folgenden wird dargestellt, wie die beantragten Kosten beim Förderantrag bzw. beim Zahlungsantrag in Abhängigkeit von der jeweiligen Kostenart zu begründen sind.

3.1 Begründung der Personalkosten

Zur Begründung der Höhe der beantragten Personalkosten müssen die Namen der Personen (sofern bei der Antragstellung schon bekannt), die Stunden, der Stundensatz und die Tätigkeit angegeben werden. Die Begründung der kalkulierten Kosten muss je Person erfolgen. Stehen die Personen, die die Leistungen durchführen werden, noch nicht fest, muss dennoch die Höhe des Stundensatzes anhand von Durchschnittssätzen begründet werden.

Personalkosten von verbundenen Unternehmen oder Kooperationspartnern, die als Sachkosten verrechnet werden, sind auch in dieser Form zu begründen.

Bei mehrjährigen Projekten dürfen die voraussichtlichen Personalkosten für die Folgejahre auf Basis der aktuellen Personalkosten im Kalenderjahr der Antragstellung zuzüglich einer jährlichen 2 %igen Indexierung beantragt werden.

3.2 Begründung der Sach- und Investitionskosten

Die Beschreibung der Aktivitäten in der Kostendarstellung muss eindeutig und verständlich sein und der Bewilligenden Stelle eine Zuordnung zur Projektbeschreibung ermöglichen. Zu jeder beschriebenen Aktivität muss eine Methode zur Kostenbegründung aus der List-Box ausgewählt werden. Folgende Methoden sind in der List-Box auswählbar:

- Referenzkosten
- Unverbindliche Preisauskünfte, Angebote, Markt- und Internetrecherche etc.
- Sonstige Plausibilisierung

Soweit erforderlich, sind die nötigen Unterlagen in der DFP hochzuladen. Fehlende Unterlagen zur Kostenbegründung werden von der Bewilligenden Stelle nachgefordert.

Hinweis:

Soweit in einer Fördermaßnahme vereinfachte Kostenoptionen in Form von Einheitskosten vorgesehen sind, müssen lediglich die beantragten Einheiten plausibel dargestellt werden. Darüber hinaus ist keine Kostenplausibilisierung nötig.

Beispiel: Für die Durchführung von waldpädagogischen Maßnahmen sind Einheitskosten/Ausgang vorgesehen. Im Förderantrag muss daher lediglich die Anzahl der geplanten Ausgänge angegeben und begründet werden. Dies kann unter Verweis auf bisherige Förderanträge erfolgen.

3.2.1 Begründung der Kosten anhand von Referenzkosten

Für bestimmte Kostenpositionen wurden auf Basis bisheriger Abrechnungsdaten sowie mittels Marktrecherchen **maßnahmenübergreifend geltende Referenzkosten** ermittelt, die es ermöglichen, dass für diese Kosten **keine** zusätzlichen Unterlagen zur Plausibilisierung vorgelegt werden müssen.

Hinweis:

Darüber hinaus kommen insbesondere im Sektorbereich maßnahmenspezifisch entwickelte Referenzkosten zur Anwendung, auf die in den jeweiligen Merkblättern zu den Fördermaßnahmen hingewiesen wird.

In der Ländlichen Entwicklung werden insbesondere die Pauschalkostensätze zu baulichen Projekten gemäß Beilage 13 der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen maßnahmenspezifisch eingesetzt.

Es sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die maßnahmenübergreifenden Referenzkosten sind für jene Aktivitäten anzuwenden, welche den im **Anhang** näher definierten **Kategorien** entsprechen.
- In folgenden Fällen müssen die Referenzkosten herangezogen werden:
 - Für die beantragte Aktivität gibt es zuordenbare Referenzkosten und es wurden keine anderen Plausibilisierungsunterlagen vorgelegt (mind. drei Angebote).
 - Wenn die Referenzkosten gleichzeitig eine Kostenobergrenze darstellen. So können beispielsweise die Pauschalkostensätze zu baulichen Projekten, die als Referenzkosten herangezogen werden, nicht überschritten werden.Übersteigen die beantragten Kosten die Referenzkosten, so werden diese im Rahmen der Verwaltungskontrolle auf den Referenzkostenwert gekürzt.
- In folgenden Fällen müssen die Referenzkosten nicht herangezogen werden:
 - Die beantragten Kosten liegen höher als die Referenzkosten und es können eine Begründung und drei Angebote/unverb. Preisauskünfte vorgelegt werden.
 - Es handelt sich bei der Aktivität um mehrere Leistungen, für die es nur teilweise Referenzkosten gibt.
- Es handelt sich bei den im Anhang angeführten Referenzkosten immer um **Nettobeträge**. Brutto förderfähige Antragsteller:innen können die Bruttokosten beantragen. Dabei ist zu beachten, dass die beantragten Bruttokosten max. 20% über den Netto-Referenzkosten liegen dürfen, um die Vorgaben zur Kostenplausibilisierung einzuhalten.
- Für alle Kosten, welche **unter** den angeführten Referenzkosten liegen, ist **keine** zusätzliche Plausibilisierung notwendig.
- Die Abrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten und mittels Rechnungs- und Zahlungsbelegen.

Beispiel:

Referenzkosten dürfen im Zuge der Plausibilisierung nur überschritten werden, sofern drei unverbindliche Preisauskünfte oder Angebote und eine schriftliche

Begründung für die Notwendigkeit der Leistung in der beabsichtigten Ausprägung vorgelegt werden. (Hinweis: In der DFP ist in diesem Fall die Methode zur Kostenbegründung „Angebote/unverb. Preisauskünfte“ zu wählen)

Daher reicht es bspw nicht aus für eine Leistung unter 5.000 EUR nur eine Plausibilisierungsunterlage gemäß Punkt 3.2.2 vorzulegen, wenn es für exakt diese Leistung Referenzkosten gibt. Wenn ein Angebot sowohl Positionen mit Referenzkosten als auch Positionen ohne Referenzkosten enthält, dann gelten die Referenzkosten nicht.

Die Referenzkosten werden in der **DFP** im Reiter Kostendarstellung **angezeigt**, wenn von der förderwerbenden Person die Methode Referenzkosten ausgewählt wurde. Es können dann die für das Projekt passenden Kostenkategorien ausgewählt werden und durch Angabe der geplanten Einheiten werden automatisch die Kosten ermittelt.

Nähere **Details** zu den zur Anwendung kommenden Referenzkosten können der Tabelle 1 im **Anhang** entnommen werden.

3.2.2 Begründung der Kosten durch unverbindliche Preisauskünfte oder Angebote für nicht standardisierte Güter und Dienstleistungen sowie Markt- und Internetrecherche etc. für standardisierte Güter und Dienstleistungen

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Bei einem Auftragswert von 1.000 EUR bis inklusive 5.000 EUR muss **eine** Plausibilisierungsunterlage vorgelegt werden. Erfolgt die Kostenplausibilisierung mit dem Zahlungsantrag, gilt die Rechnung – **sofern sie die komplette beauftragte Leistung abbildet und es sich nicht nur um eine Teilrechnung handelt** - als Plausibilisierungsunterlage.
- Bei einem Auftragswert von über 5.000 EUR bis inklusive 10.000 EUR müssen **zwei** Plausibilisierungsunterlagen vorgelegt werden¹.
- Ab einem Auftragswert von über 10.000 EUR müssen **drei** Plausibilisierungsunterlagen vorgelegt werden².

¹ Dies gilt auch im Falle der Kostenplausibilisierung mit dem Zahlungsantrag. Es müssen daher zusätzlich zur Rechnung das Angebot/die unverbindliche Preisauskunft zur abgerechneten Leistung und die vergleichende Unterlage oder zwei vergleichende Unterlagen vorgelegt werden.

² Dies gilt auch im Falle der Kostenplausibilisierung mit dem Zahlungsantrag. Es müssen daher zusätzlich zur Rechnung das Angebot/die unverbindliche Preisauskunft zur abgerechneten Leistung und zwei weitere vergleichende Unterlagen oder drei vergleichende Unterlagen vorgelegt werden.

Die Beträge beziehen sich auf den **Nettoauftragswert**.

Preisankünfte oder Angebote von **verbundenen Unternehmen** und **Partnerunternehmen** der förderwerbenden Person zählen **nicht** als **zulässige** Plausibilisierungsunterlage. Unter dem Aspekt der Vermeidung eines möglichen **Interessenkonflikts** ist darüber hinaus in folgenden Fällen jedenfalls nicht von einer zulässigen Plausibilisierungsunterlage auszugehen:

- Der Anbieter selbst (bei EPU oder Personengesellschaften) bzw. ein entscheidungsbefugter Funktionsträger (bei jur. Personen) des Anbieters ist als Organ, Gesellschafter oder Geschäftsführer bei der förderwerbenden Person tätig, z. B. Obmann des Vereins, Aufsichtsrat im Unternehmen der förderwerbenden Person, Bürgermeister/Gemeinderat hinsichtlich eines Förderprojekts der Gemeinde. Zwischen dem Anbieter (bei EPU oder Personengesellschaften) bzw. entscheidungsbefugtem Funktionsträger (bei jur. Personen) des Anbieters und der förderwerbenden Person oder ihren Organen/Funktionsträgern besteht eine familiäre oder private Verbundenheit
- Der Anbieter (bei EPU oder Personengesellschaften) bzw. ein entscheidungsbefugter Funktionsträger (bei jur. Personen) des Anbieters ist Mitarbeiter im Unternehmen der förderwerbenden Person

Die BST wird daher die vorgelegten Plausibilisierungsunterlagen dahingehend prüfen, ob ein möglicher Interessenkonflikt vorliegt, indem sie bei Auffälligkeiten vertieft prüft, indem sie z. B. Einsicht in das Firmenbuch, verfügbare Informationen von Wirtschaftsauskunfteien oder andere Register und Quellen nimmt. Wird ein möglicher Interessenkonflikt festgestellt, so wird diese Preisankunft bzw. dieses Angebot bei der Kostenplausibilisierung ausgeschieden und ist gegebenenfalls eine weitere Unterlage nachzureichen. Wird der Auftrag dennoch an den nahestehenden Anbieter erteilt, werden entsprechend den Vorgaben des § 66 GSP-AV in der Regel nur Selbstkosten anerkannt.

Es muss nicht zwingend der Billigstbieter ausgewählt werden, es kann auch der **Bestbieter** zum Zuge kommen. In diesen Fällen muss jedoch eine Begründung angeführt sein, warum im konkreten Fall der Bestbieter zum Zuge gekommen ist.

Bei mehrjährigen Projekten dürfen die voraussichtlichen Investitions- und Sachkosten für die Folgejahre auf Basis der im Jahr der Antragstellung als plausibel geltenden Kosten zuzüglich einer jährlichen 2 %igen Indexierung beantragt werden. Ist es in bestimmten Fällen nicht möglich, die erforderliche Anzahl an Angeboten oder unverbindlichen Preisankünften vorzulegen (z. B. wenn angeschriebene Firmen nicht am Auftrag interessiert sind und kein Angebot legen), ist dies anzuführen. Als Nachweis gilt zumindest die schriftliche Einladung zur Angebotslegung und – sofern vorhanden – die Absage von Firmen zur Übermittlung eines Offerts.

3.2.3 Sonstige Plausibilisierung

Kosten, für die weder Angebote oder unverbindliche Preisankündigungen vorgelegt werden können und für die keine Referenzkosten zur Verfügung stehen, können folgendermaßen begründet werden:

- Einholung einer **Expertenschätzung** eines beeideten Ziviltechnikers oder eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen
- Bei wiederholt auftretenden gleichartigen Gütern und Leistungen kann die Begründung durch einen Vergleich mit bereits abgerechneten Gütern und Leistungen aus **Vorgängerprojekten** durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Antragsnummer bzw. die Geschäftszahl der entsprechenden Projekte anzuführen.
- Ermittlung der Kosten im Rahmen eines **Vergabeverfahrens**, an dem sich mehrere Unternehmen beteiligen konnten; somit **nicht** bei **Direktvergaben** oder einem **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung**, das mit **nur einem** Unternehmer durchgeführt wurde
- Vorlage eines konkreten Angebots, wenn es nur **ein in Frage kommendes Unternehmen** gibt, das eine spezifische Leistung anbieten kann oder wenn zur Erledigung einer Aufgabe in einem gewissen Themenfeld **nur eine Expertin bzw. ein Experte** herangezogen werden kann, ebenso wenn es sich um einen einzigartigen Projektbestandteil handelt (z. B. der geistig-schöpferische Leistung beinhaltet) oder dieser urheberrechtlich geschützt ist. Diese Form der Begründung ist jedoch nur in **Ausnahmefällen** anzuwenden.

3.2.4 Stundensätze für die Erbringung von bestimmten Arbeitsleistungen auf Selbstkostenbasis

Nachfolgende **Obergrenzen** für Stundensätze gelten für Arbeitsleistungen, die durch Personen erbracht werden, die Teil des Projektträgers sind, soweit für diese Personen mangels Anstellungsverhältnis weder interne, noch externe Personalkosten anfallen.

Diese Stundensätze unterscheiden sich von den personenbezogenen Referenzstundensätzen gemäß Anhang, die für Personalleistungen beauftragter Dienstleister verrechnet werden dürfen, dadurch, dass letztere auch einen marktüblichen Gewinnaufschlag enthalten.

Die nachfolgenden Obergrenzen für Stundensätze gelten für:

- Einzelunternehmen als Einzelantragsteller (Landwirte, EPU),
- Gesellschafter von Personen- und Kapitalgesellschaften als Einzelantragsteller, Einzelunternehmen oder Gesellschafter von Personen- und Kapitalgesellschaften als Kooperationspartner in einem Kooperationsprojekt und
- Vereinsfunktionäre und Vereinsmitglieder (letztere dürfen grundsätzlich nur Eigenleistungen abrechnen; unternehmerisch tätige Vereinsmitglieder dürfen wie Dritte

abrechnen, sofern durch die Vorlage von Plausibilisierungsunterlagen³ unabhängiger Dritter das Vorliegen eines Interessenkonflikts ausgeschlossen werden kann).

Die Obergrenzen gelten für die Abrechnung von Arbeitsleistungen als **unbare Eigenleistungen** sowie als **Sachkosten** auf Basis einer Honorarnote.

In der Fördermaßnahme 77-03 ist die aktive Einbindung eines Kleinunternehmens für Projekte gemäß Punkt 17.2.2.2 der SRL LE-Projektförderungen erforderlich. Werden die Personalleistungen dieses Kleinunternehmens von einem nicht angestellten Einzelunternehmer oder Gesellschafter erbracht, dürfen die Arbeitsleistungen ausnahmsweise als **Sachkosten** abgerechnet werden (Rechnungslegung an die FwP bzw. den Lead-Partner der Kooperation).

In der Fördermaßnahme 77-06 ist für Projekte gemäß Punkt 21.4.4 der SRL LE-Projektförderungen ist die aktive Teilnahme zweier Vertreter der landwirtschaftlichen Praxis erforderlich. Daher dürfen die Arbeitsleistungen der Landwirte, die an einem EIP-Projekt teilnehmen, ausnahmsweise als **Sachkosten** abgerechnet werden (Rechnungslegung an die FwP bzw. den Lead-Partner der Kooperation).

3.2.4.1 Stundensatz für landwirtschaftliche Tätigkeiten auf Selbstkostenbasis

Für die Erbringung von praktischen landwirtschaftlichen Tätigkeiten durch Personen, die Teil des Projektträgers sind, gelten folgende Stundensätze:

- landwirtschaftlicher Meister/Wirtschafter/Betriebsführer: 26 EUR/h
- Hilfsarbeiter/Hof und Feldarbeiter: 20 EUR/h

Werden neben der Arbeitskraft zusätzlich Maschinen und Geräte gebraucht, können diese Kosten z.B. entsprechend den geltenden ÖKL Richtkostensätze) plausibilisiert und abgerechnet werden.

Hinweis:

Es kann nur der durch das Projekt anfallende **Mehraufwand** als Arbeitsleistung des landwirtschaftlichen Betriebs, wenn dieser auf dem eigenen Betrieb anfällt, verrechnet werden, oder wenn Arbeitsleistungen für Dritte im Rahmen des Projekts erbracht werden.

³ Bis 1000 € eine Unterlage, bis 5000 € zwei und darüber drei Plausibilisierungsunterlagen; ein Angebot unter dem Referenzkostensatz ist in diesem Fall nicht ausreichend.

Diese beiden Stundensätze 20 EUR/26 EUR können analog für andere praktische Tätigkeiten herangezogen werden.

3.2.4.2 Stundensatz für Tätigkeiten von Fachexpert:innen auf Selbstkostenbasis

Für die Erbringung von Tätigkeiten auf Fachexpert:innenniveau⁴ durch Personen, für die mangels Anstellung keine Personalkosten anfallen, werden bis zu 50 EUR/h⁵ anerkannt, maximal jedoch 86.000 EUR pro Person und Jahr für alle geförderten Projekte. Diese Regelung gilt für:

- Gesellschafter:innen von Personen –und Kapitalgesellschaften,
- Einzelunternehmer:innen und
- Vereinsfunktionäre und -mitglieder, wenn diese Personen aufgrund ihrer Qualifikation höchst qualifizierte Tätigkeiten im Projekt erbringen.

3.2.4.3 Stundensatz für sonstige geistige Tätigkeiten, die nicht unter Punkt 3.2.4.2 fallen

Für die Erbringung von geistigen Tätigkeiten unterhalb des Fachexpert:innenniveaus durch Personen, für die mangels Anstellung keine Personalkosten anfallen, werden bis zu 40 EUR/h anerkannt.

Impressum:

Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
Stubering 1, 1010 Wien
Telefon: (+43-1)-71100-0
E-Mail: bml@office.bml.gv.at

⁴ Dazu zählen üblicherweise freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten, welche ein hohes Maß an Ausbildung erfordern und die den Nutzern Fachkenntnisse und Erfahrungen zur Verfügung stellen, insb. Tätigkeiten im Bereich Rechts- und Steuerberatung, Architektur- und Ingenieurbüros, technische, physikalische und chemische Untersuchung, Unternehmensberatung, Forschung und Entwicklung, Werbung und Marktforschung.

⁵ Im Falle einer Anhebung des Stundensatzes und der Obergrenze durch Novellierung des § 1 Abs. 2 Z 5 Forschungsprämienverordnung, BGBl. II Nr. 515/2012, ist der neue Referenzkostensatz heranzuziehen.

Tabelle 1: Referenzkosten für projekt- und sektorbezogene Fördermaßnahmen

Referenzkosten Kategorie	Referenzkosten Unterkategorie	Referenzkosten- satz pro Einheit in EUR (netto)	Einheit	Mit Referenzkosten abgedeckte Kosten	Mit Referenzkosten nicht abgedeckte Kosten
Personenbezogene Kosten	<p>Fachexpert:innen</p> <p>Im Vordergrund steht Wissensvermittlung zum jeweiligen Fachbereich bzw. Fachthema für ein Zielpublikum.</p> <p>Fachexpert:innen werden punktuell und kurzzeitig herangezogen, Tätigkeit ist zeitlich begrenzt und abgeschlossen.</p> <p>Mögliche Tätigkeiten: Referate; Führungen z. B. bei Exkursionen; Seminare; Workshops; Punktuelle Fachberatung</p>	125	<p>Std. (eine Unterrichtseinheit wird mit einer Stunde gleichgesetzt)</p> <p>Für einen Vortrag kann die Zeit für Vor- und eventuelle Nachbereitung, für die Reise und für die Anwesenheit angeführt werden.</p>	<p>Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung</p> <p>Selbsterstellung von Unterlagen (z. B. Foliensatz, PowerPoint Präsentation)</p>	<p>Vervielfältigungskosten für Material, das zur Verfügung gestellt wird, Materialkosten</p> <p>Reisekosten</p>
Personenbezogene Kosten	<p>Praktiker:innen</p> <p>Im Vordergrund steht Wissensvermittlung zum jeweiligen Fachbereich bzw. Fachthema für ein Zielpublikum.</p> <p>Beispiele: Landwirt:innen, Handwerker:innen, Facharbeiter:innen</p>	52	Std.	<p>Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung</p> <p>Selbsterstellung von Unterlagen (z. B. Foliensatz, PowerPoint Präsentation)</p>	<p>Vervielfältigungskosten für Material, das zur Verfügung gestellt wird, Materialkosten</p> <p>Reisekosten</p>

Referenzkosten Kategorie	Referenzkosten Unterkategorie	Referenzkosten-satz pro Einheit in EUR (netto)	Einheit	Mit Referenzkosten abgedeckte Kosten	Mit Referenzkosten nicht abgedeckte Kosten
	<p>Praktiker:innen werden punktuell und kurzzeitig herangezogen, Tätigkeit ist zeitlich begrenzt und abgeschlossen.</p> <p>Mögliche Tätigkeiten: Referate; Führungen z. B. bei Exkursionen; Seminare; Workshops;</p>				
Personenbezogene Kosten	<p>Moderation für Großgruppen (über 50 TN) bei Veranstaltungen, Tagungen, Workshops, Besprechungen etc.</p> <p>Aktive Wissensvermittlung steht nicht im Vordergrund.</p> <p>Moderation werden punktuell und kurzzeitig herangezogen, Tätigkeit ist zeitlich begrenzt und abgeschlossen.</p>	171	Std.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung	<p>Vervielfältigungskosten für Material, das zur Verfügung gestellt wird, Materialkosten (z.B. Anschauungsmaterial, Verkostungsmaterial)</p> <p>Reisekosten</p>
Personenbezogene Kosten	<p>Projekt- und Prozessbegleitung</p> <p>Kann länger in Anspruch genommen werden</p>	97	Std.	<p>Prozessbegleitung, Projektbegleitung, Projektmanagement, inklusive Moderation;</p> <p>Entwicklung von Konzepten, die über Erstellung von selbsterstellten Unterlagen hinausgehen;</p> <p>Durchführung länger andauernder Seminare/Workshops;</p>	<p>Vervielfältigungskosten für Material, Materialkosten (z.B. Anschauungsmaterial, Verkostungsmaterial)</p> <p>Reisekosten</p>

Referenzkosten Kategorie	Referenzkosten Unterategorie	Referenzkosten-satz pro Einheit in EUR (netto)	Einheit	Mit Referenzkosten abgedeckte Kosten	Mit Referenzkosten nicht abgedeckte Kosten
				Koordinierungs- und Organisationstätigkeiten zu den Beratungstätigkeiten	
Raummiete	Tagessatz	493	Raum	Nutzung von Räumlichkeiten, Kosten für Technik (audiovisuelle Ausstattung, Betreuung durch technisches Personal vor Ort)	Verpflegung (nicht förderfähig)
Raummiete	Halbtagesatz	246	Raum		
Grafik	pro Stunde	132	Std.	Konzeptionierung des Designs, grafische Gestaltung, Umsetzung von Corporate Design, Korrekturläufe, Reinzeichnung, Druckdatenaufbereitung.	Creative Director, Illustrationen, Textierung, Lektorat, Fotografie, Bildbearbeitung, Webdesign.
Textierung	pro Stunde	119	Std.	Neuerstellung von Texten	Textüberarbeitung, Texterstellung für Website, Blogs und Social Media, Layoutierung des Textes.
Textierung	pro Seite (A4 / 1.800 Zeichen)	186	Seite		
Lektorat	pro Stunde	66	Std.	Überprüfung, Optimierung und Verfeinerung des Textes	Texterstellung, Bild- oder Grafikbearbeitung
Lektorat	pro Normseite (1.500 Zeichen inkl. Leerzeichen)	6,80	Normseite		
Film/Video	Animationsvideo	8.177	Video/Film	Konzeption, Animation, Produktion, technisches Equipment	Ausstrahlung des Films/Videos
Film/Video	Film/Video bis 2,5 min	3.850	Film/Video	Reproduktion (Idee, Konzeptionierung etc.), Dreh (Video, Audio etc.), Postproduktion (Schnitt, Musik etc.), Equipment	Animation, Fahrt-/Reisekosten, Übernachtung, Ausstrahlung des Films/Videos

Referenzkosten Kategorie	Referenzkosten Unterategorie	Referenzkosten-satz pro Einheit in EUR (netto)	Einheit	Mit Referenzkosten abgedeckte Kosten	Mit Referenzkosten nicht abgedeckte Kosten
Webpage	Webdesign	129	Std.	Konzeption und Design einer Website, grafische Gestaltung, Umsetzung von Corporate Design	Webtext-Erstellung, Programmierung, Content-Einpfege bzw. -Überarbeitung, Bild- und Grafikbearbeitung, Lektorat
Webpage	Webtext	118	Std.	Neuerstellung von Texten für Websites	Webdesign, Programmierung, Content-Einpfege bzw. -Überarbeitung, Bild- und Grafikbearbeitung, Layoutierung, Lektorat
Programmierung	pro Stunde	135	Std.	Programmierung einer neuen bzw. Relaunch einer Website, eines APP, eines Programms, einer Datenbank; Programmierung und Implementierung einer Schnittstelle, einer Suchabfrage, eines Auswertungstools, eines Formulars, der Suchmaschinenoptimierung – SEO-Setup etc	Design, Texterstellung, Content-Einpfege und -Überarbeitung, Einschulung, Support
Workshop	Ganztages-Workshop	4.282	Anzahl	Konzeptionierung des Workshops, Vorbereitung, Präsentationserstellung, Durchführung, Nachbereitung – Dokumentation	Raumsuche, Einladung der Teilnehmer, Miete für Raum/Location bzw. Technik, Fahrt-/Reisekosten, Spesen
Workshop	Halbtages-Workshop	2.177	Anzahl		
Repräsentationsmaterial	Roll-up	141	Stück	einseitig bedrucktes Banner 4c, die Kassette, das Klappgestänge und eine Tragtasche	grafische Aufbereitung

Referenzkosten Kategorie	Referenzkosten Unterkategorie	Referenzkosten-satz pro Einheit in EUR (netto)	Einheit	Mit Referenzkosten abgedeckte Kosten	Mit Referenzkosten nicht abgedeckte Kosten
Repräsentationsmaterial	Beachflag	185	Stück	einseitig bedruckter Fahnenstoff 4c, ein Gestänge und ein Bodendübel/Erdanker zur Verankerung	grafische Aufbereitung, Bodenplatte/-fuß, 2-seitiger Druck
Obstbaum	Hochstamm, wurzelnackt	38,05	Stück	ein Obstbaum	Versandkosten/Lieferung, Baumschutz, Pflanzkosten
Obstbaum	Halbstamm, wurzelnackt	33,63	Stück		
Strauch-Landschaftsgehölz	Strauch 50/80, wurzelnackt	2,20	Stück	ein Strauch	Versandkosten/Lieferung, Pflanzschutz, Pflanzkosten
Staude	im Topf	5,22	Stück	eine Staude	Versandkosten/Lieferung, Pflanzschutz, Pflanzkosten
Baumschutz	Pro Obstbaum	19,28	Stück	ein Baumpfahl (1 Stk.), ein Wildschutz (1 Stk.), ein Wühlmausschutz (Gitter 1 lfm), Anbindung (1 Baumgurt – 1 m).	Versandkosten/Lieferung, Anbringungskosten.
Veranstaltungen zur Information und Präsentation regionaler Spezialitäten bzw. landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte sowie zur Darstellung der Wertschöpfungskette	Kategorie 1: kleine Informations- oder Fachveranstaltung auf kleinräumiger Ebene (kleine Region, Gemeinde): unter 500 Besucher, Dauer mindestens 2 Stunden, mindestens 3 Aussteller/Betriebe vor Ort	5.170	Anzahl	Sachkosten – Miete (Raum-, Stand- und Platzmiete, Bühne, Zelt, Transport), Stand (Mobilier zur Produktpräsentation, Ausstellerstand, Marktstand, Tische, Vitrine), Technik (Strom, Ton, Multimedia), Produktkosten für Produktpräsentation/Verkostung, Deko für Produktpräsentation (Tischtücher, Deko, Blumen, Beschriftung, Fähnchen usw.), Moderation, musikalische Umrahmung, Grafik und Druck (Einladung, Plakat, Flyer, Folder, Broschüre, Transparent ...),	Vortrag von Fachexperten, Tragtaschen und Servietten, Personalkosten, Fahrt-/Reisekosten.
Veranstaltungen zur Information und Präsentation regionaler Spezialitäten bzw. landwirtschaftlicher	Kategorie 2: mittelgroße Informations- oder Fachveranstaltung auf Bezirksebene: ca. 500 bis 1.000 Besucher, Dauer	10.566	Anzahl		

Referenzkosten Kategorie	Referenzkosten Unterkategorie	Referenzkosten- satz pro Einheit in EUR (netto)	Einheit	Mit Referenzkosten abgedeckte Kosten	Mit Referenzkosten nicht abgedeckte Kosten
Qualitätsprodukte sowie zur Darstellung der Wertschöpfungskette	mindestens 4 Stunden, mindestens 5 Aussteller/Betriebe vor Ort			Postwurfsendung, Porto, Ankündigungen/Nachbericht (Einschaltungen ...), Fotograf bei Veranstaltung ⁶ .	
Veranstaltungen zur Information und Präsentation regionaler Spezialitäten bzw. landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte sowie zur Darstellung der Wertschöpfungskette	Kategorie 3: große Informations- oder Fachveranstaltung auf Bundeslandebene: ca. 1.000 bis 5.000 Besucher, Dauer mindestens 4 Stunden, mindestens 5 Aussteller/Betriebe vor Ort Die Auslobung und Sichtbarmachung der Qualitätsprodukte vor Ort sowie das Einsetzen von entsprechendem Informationsmaterial sind erforderlich.	27.650	Anzahl		

⁶ Der Referenzsatz für derartige Veranstaltungen kann auch dann angewendet werden, wenn einzelne geringwertige Teilleistungen nicht benötigt werden.